

Beschluss des Gerichts vom 25. Mai 2016 – Stagecoach Group/EUIPO (MEGABUS.COM)**(Rechtssache T-805/14) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke MEGABUS.COM — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 — Klage, die offensichtlich unzulässig ist und der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2016/C 260/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Stagecoach Group plc (Perth, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Jacobs)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Oktober 2014 (Sache R 1894/2013-4) über die Anmeldung des Wortzeichens „MEGABUS.COM“ als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und als teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die Stagecoach Group plc trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2015.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Mai 2016 – Pari Pharma/EMA**(Rechtssache T-235/15 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der EMA befinden und Informationen enthalten, die ein Unternehmen im Rahmen seines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Arzneimittels vorgelegt hat — Beschluss, mit dem die Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren, angeordnet wird — Antrag auf Aufhebung — Keine Änderung der Umstände — Art. 159 der Verfahrensordnung des Gerichts)

(2016/C 260/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Pari Pharma GmbH (Starnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Epping und Rechtsanwalt W. Rehmann)

Antragsgegnerin: Europäische Arzneimittelagentur (Prozessbevollmächtigte: T. Jabłoński, N. Rampal Olmedo, A. Spina, A. Rusanov und S. Marino)

Streithelferin zur Unterstützung der Antragsgegnerin: Novartis Europharm Ltd (Camberley, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Schoonderbeek)